

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: GI/Ha/NG		<b>22/017/02</b>		20.04.2022
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
VKSA	10.05.2022	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	24.05.2022	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Reutlinger Familienoffensive - Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen (TigeR) - Anforderung an die Qualifikation der Tagespflegepersonen				
<b>Bezugsdrucksache</b> 22/017/01, 19/017/03, 17/134/01, 17/134/01.1, 11/017/07				

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Reutlingen bezuschusst ab dem 01.06.2022 auch TigeR, die anstelle einer pädagogischen Fachkraft eine Tagespflegeperson einsetzen, die sich mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert und mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung hat.
2. Das Fehlen der pädagogischen Fachkraft oder der gleichgestellten Tagespflegeperson im TigeR kann ohne Zuschusskürzung bis zu 4 Monate mit einer Tagespflegeperson überbrückt werden.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Im Rahmen der Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen (TigeR) erfolgt die Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig (bis zu 15 im Platzsharing) von einer Tagespflegeperson und einer pädagogischen Fachkraft. Die veränderte Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege ermöglicht es, an Stelle einer Fachkraft eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit einzusetzen. Die Verwaltung folgt der VwV Kindertagespflege und bezuschusst auch diese TigeR.

### Begründung

Die Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen (TigeR) ist wie das Pflegenest oder die klassische Kindertagespflege eine Betreuungsform im Rahmen der Kindertagespflege. Sie deckt bis zum 3. Geburtstag den Rechtsanspruch auf eine Betreuung ab. Die Betreuung

und Förderung erfolgt hierbei durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 Kindertagesbetreuungsgesetz. Weitere rechtliche Grundlagen sind die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege), aktuell gültig ab 07.04.2021, und die Rahmenvereinbarung „TigeR“ zwischen der Stadt Reutlingen und dem Tagesmütter e. V. Reutlingen aus dem Jahr 2012. Eine Betriebserlaubnis, wie in der institutionalisierten Kindertagesbetreuung gibt es nicht.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Eignung der Tagespflegeperson und erteilt eine sogenannte Pflegeerlaubnis, welche Voraussetzung für die Betreuung von Kindern ist. Bedingungen sind zum einen Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens Niveau B 2 und eine Qualifizierung. Betrug die Qualifikation bis zum Jahr 2021 mindestens 160 Stunden zu je 45 Minuten, so sind seit diesem Jahr mindestens 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten vorgeschrieben. Für Personen mit einer Fachkraftanerkennung nach § 7 Abs. 2 KiTaG erhöht sich die Stundenzahl von 30 auf mindestens 50 Unterrichtseinheiten.

Die aktuell gültige VwV Kindertagespflege als verbindliche Grundlage regelt unter anderem auch die Anzahl der betreuten Kinder und die damit verbundene Voraussetzung zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Neben der Anzahl an notwendigen Qualifizierungsstunden gibt es auch hier seit April 2021 eine wesentliche Veränderung.

Schließen sich wie bei einem TigeR mehrere Tagespflegepersonen zusammen, so konnten sie ohne eine Person mit Fachkraftanerkennung bisher maximal 7 Kinder gleichzeitig betreuen, mit einer pädagogischen Fachkraft erhöhte sich die Zahl auf 9 Kinder gleichzeitig, im Platzsharing waren bis zu 12 Kinder möglich. Die Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft als Rahmenbedingung war Grundlage für den Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2011 (GR-Drs 11/017/07). Allerdings wird auch im Bereich der Kindertagespflege die Gewinnung von Fachkräften immer schwieriger. Die VwV Kindertagespflege ermöglicht den Betrieb mit 9 Kindern nun auch ohne pädagogische Fachkraft mit einer Tagespflegeperson, die sich mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert hat und mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung hat. Zudem hat sich die mögliche Anzahl der Kinder im Platzsharing auf bis zu 15 Kinder erhöht.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bezuschussung der TigeR in der Stadt Reutlingen analog der VwV Kindertagespflege auf eine Tagespflegeperson zu erweitern, die sich mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert und mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung hat. Der Betrieb eines TigeRs mit zwei Tagespflegepersonen ohne Fachkraftanerkennung oder ohne die Voraussetzungen in Qualifizierung und Erfahrung und damit der Betrieb nur mit 7 Kindern wird im Rahmen der auf 9 Kinder ausgelegten Förderung nicht gefördert.

Beim Ausscheiden der pädagogischen Fachkraft oder der gleichgestellten Tagespflegeperson wird durch den Tagesmütter e.V. Reutlingen eine Nachfolge gesucht. Dies gestaltet sich zum Teil schwierig. Um den Betrieb und damit die Betreuung der Kinder nicht zu gefährden und den Tagespflegepersonen eine finanzielle Sicherheit zu geben, erfolgt bis zu 4 Monate nach dem Ausscheiden keine Absenkung der im Rahmen der Förderung als TigeR gewährten Zuschüsse, wenn diese Zeit mit einer nicht in besonderer Weise qualifizierten zweiten Tagespflegeperson überbrückt wird.

An der Förderung ergeben sich keine Veränderungen, weshalb diese Entscheidung keine finanziellen Auswirkungen hat.

gez.

Robert Hahn  
Erster Bürgermeister